

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-08-25

Dezernat/ Amt: III / Amt für Brand-,
Katastrophenschutz und
Rd
Bearbeiter/in: Herr Krause
Telefon: (0385) 5000-101

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00448/2015

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über Mietwäsche für das Rettungsdienstpersonal der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt eine Ausschreibung über einen Dienstleistungsauftrag von Mietwäsche für das Rettungsdienstpersonal der Landeshauptstadt Schwerin, beginnend ab dem 1.1.2016, durchzuführen und dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt ist verpflichtet, ihren Beschäftigten im Rettungsdienst gem. TRBA 250 (Technische Regelung für Biostoffe – biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen) geeignete Dienst- und Schutzkleidung (Rettungsdiensthose, Oberbekleidung und Jacke nach den gültigen Vorschriften sowie Sicherheitsschuhe) in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber ist außerdem für die Reinigung und Desinfektion mittels zugelassener Desinfektionswaschverfahren sowie die Instandhaltung nach dem Stand der Technik verantwortlich. Durch den Landesgesetzgeber wurde mit der Neufassung des Rettungsdienstgesetz M-V (RDG M-V) die Regelung bzgl. der Hygiene verschärft, vgl. §6 RDG M-V. Außerdem sind die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu erfüllen.

Bislang wurde die Bekleidung durch die Landeshauptstadt Schwerin (Amt 37), gekauft und ggf. gewartet. Die Reinigung erfolgte in eigener Zuständigkeit im Amt 37. Für die Zukunft wären Anpassungen an den gestiegenen Hygienestandard notwendig, die investive Auszahlungen erfordern würden (Nachrüstung Waschmaschinen, Wäscheabwurf und Transportsystem).

Da eine Umstellung auf neue Schutzkleidung (anderes Material und Design) ansteht, wurde auch ein Mietwäschesystem geprüft. Dieses System bietet den Vorteil, dass durch den Auftragnehmer die Bekleidung zur Verfügung gestellt wird und dieser im Rahmen der vertraglichen Bindung die Reinigung und Pflege als Komplettservice übernimmt.

Im Rahmen der Prüfung wurden rettungsdienstbereichsübergreifende Vergleiche eingeholt und Erfahrungswerte ermittelt. Diese fielen durchweg positiv aus.

Es erfolgt eine volle Kostenübernahme durch die Sozialleistungsträger. Auf der Beratung über die Entgeltbestandteile am 13.08.2015 stimmten diese dem dargelegten Konzept zu und erklärten verbindlich die Anerkennung und Übernahme der Kosten zu 100%. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung seitens der Sozialleistungsträger wurde durchgeführt und die Maßnahme als sinnvoll und kosteneffizient erachtet.

Eine Auszahlungsansatz i.H.v. 75.000 EUR ist im Entwurf zum Haushaltplan 2016 im TH 08, PSK 1270100.52490000 vorhanden. Diesen stehen Einzahlungen aus Gebühren in gleicher Höhe gegenüber.

2. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der Maßnahme ergibt sich aus der zwingend notwendigen Reinigung nach RKI Standard (Stand der Technik).

3. Alternativen

Keine.

Die Beibehaltung der bisherigen Praxis mit zusätzlichen, bislang nicht geplanten Investitionen und Unwägbarkeiten bei der Einhaltung der Hygienestandards wird nicht in Betracht gezogen.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Erteilung eines Dienstleistungsauftrages sichert Arbeitsplätze. Regionale Firmen können an der Ausschreibung teilnehmen.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Die Maßnahmen ist durch die Krankenkassen zu 100% refinanziert.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

keine

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Keine Auszahlungen in 2015, Vertragsbeginn zum 1.1.2016

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin